

Absenzenregelungen für die Jahrgangsstufen 5 - 12

Erkrankungen

Wenn Sie zuhause feststellen, dass Ihr Kind die Schule krankheitsbedingt nicht besuchen kann, melden Sie dies bitte per SMO (Schulmanager Online) vor Unterrichtsbeginn (7.45 Uhr) an die Schule. Alternativ kann eine telefonische Meldung ans Sekretariat erfolgen (0731-205566-0). Sollte die Erkrankung länger dauern als zunächst angegeben, melden Sie dies bitte per SMO nach. Aus Sorge um die Sicherheit Ihres Kindes werden wir Sie als Erziehungsberechtigte telefonisch kontaktieren, wenn Ihr Kind unentschuldigt fehlt.

Im Krankheitsfall soll Ihr Kind grundsätzlich nicht an Prüfungen teilnehmen. Insbesondere ist es aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich, dem Unterricht morgens krankheitsbedingt fernzubleiben und dann später zu einer Prüfung zu erscheinen. Ihr Kind bekommt stattdessen, wenn es wieder ganz gesund ist, einen Prüfungsnachtermin mit Aufgaben vergleichbaren Inhalts und Schwierigkeitsgrades.

Bei Erkrankungen, die länger als zehn Unterrichtstage dauern, wird in allen Jahrgangsstufen ein Attest benötigt. Ab Jahrgangsstufe 10 gilt außerdem: Versäumt Ihr Kind durch die Erkrankung einen angekündigten Leistungsnachweis (auch Referat) oder auch eine Schulveranstaltung wie z. B. den Wandertag oder die Bundesjugendspiele, muss ebenfalls ein ärztliches Attest über die Schulunfähigkeit vorgelegt werden. Das Attest wird nur anerkannt, wenn es während der Zeit der Erkrankung ausgestellt wurde (BaySchO §20(2)).

Bei auffälliger Häufung krankheitsbedingter Abwesenheiten nehmen wir Kontakt mit Ihnen auf. Eventuell müssen wir in solchen Fällen grundsätzlich auf ein ärztliches Attest bestehen.

Wenn Ihr Kind während des Unterrichts krank wird und sich abholen lassen möchte, ist die erste Ansprechperson die aktuelle Lehrkraft. Diese wird Ihr Kind in das Sekretariat schicken, von wo aus wir Sie kontaktieren werden und eine Unterrichtsbefreiung ausstellen. Sie holen Ihr Kind selbst ab oder geben Ihrem Kind die Erlaubnis nach Hause zu gehen. Aus versicherungstechnischen Gründen darf Ihr Kind die Schule vor Unterrichtsende keinesfalls ohne Rücksprache mit uns und Genehmigung durch Sie verlassen.

Wenn Ihr Kind sich zum Unterrichtsbeginn verspäten sollte, bitten wir ebenso um Ihren Anruf und bei Eintreffen des Kindes an der Schule um eine kurze Anmeldung im Sekretariat.

Unterrichtsbefreiungen

Die Schulpflicht lässt Unterrichtsbefreiungen nur in begründeten Ausnahmefällen zu. Dazu gehören selbstverständlich erforderliche Arztbesuche, außerdem wichtige familiäre Ereignisse oder die Mitwirkung an bedeutsamen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen. Für Urlaubsreisen kann grundsätzlich keine Freistellung vom Unterricht erfolgen, auch nicht für einzelne, an die Ferien angrenzende Tage. Bitte beachten Sie dies bei Reisebuchungen.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung müssen durch die Schulleitung genehmigt werden. Bitte verwenden Sie dazu ausschließlich SMO (Schulmanager Online) und stellen Sie den Antrag bis spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Termin. Falls Termine kurzfristig geplant werden müssen, bitten wir Sie, gleich nach Terminvereinbarung um telefonische Vorabinformation.

Unterrichtsbefreiungen sollen nicht mit angekündigten Leistungsnachweisen kollidieren. Wenn dies unabwendbar ist, soll Ihr Kind rechtzeitig mit der betroffenen Fachlehrkraft sprechen und deren Einverständnis erfragen.

Neu-Ulm, September 2020

gez.
Mark Lörz
Schulleiter